

## **Einführung von Tempo 30 in der westlichen Allacher Straße**

Empfehlung Nr. 14-20 / E 02137 der Bürgerversammlung  
des 23. Stadtbezirkes Allach-Untermenzing am 19.07.2018

### **Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 15252**

#### **Beschluss des Bezirksausschusses des 23. Stadtbezirkes Allach-Untermenzing vom 09.07.2019**

Öffentliche Sitzung

#### **I. Vortrag des Referenten**

Die Bürgerversammlung des 23. Stadtbezirkes Allach-Untermenzing hat am 19.07.2018 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Empfehlung enthält folgenden Antrag:

Einführung einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h in der gesamten westlichen Allacher Straße und damit Fortführung der Geschwindigkeitsbegrenzung der östlichen Allacher Straße.

Der Antrag wird mit Emissions- und Lärmschutz im reinen Wohngebiet der Allacher Straße wegen einem gestiegenem Verkehrsaufkommen und insbesondere dem Schwerverkehr von und zum Kirschgelände begründet.

Zu diesem Antrag wird wie folgt Stellung genommen:

Das Kreisverwaltungsreferat als Straßenverkehrsbehörde hat mit verkehrsrechtlicher Anordnung vom 22.05.2019 in der Allacher Straße zwischen der Abzweigung zur Elly-Staegmeyr-Straße und der Einmündung in die Eversbuschstraße die zulässige Höchstgeschwindigkeit aus Lärmschutzgründen auf durchgehend 30 km/h beschränkt. Die Regelung gilt dauerhaft ohne zeitliche Beschränkung und in beiden Fahrtrichtungen.

Eine ganztägige Geschwindigkeitsbegrenzung ist unter der Berücksichtigung des Einzelfalls die geeignete Maßnahme, um im sachgegenständlichen Abschnitt der Allacher Straße sowohl dem Schutzbedürfnis der Anwohner auf Reduzierung des Verkehrslärms zu

entsprechen, als auch die Flüssigkeit des Straßenverkehrs nicht über Gebühr zu belasten und im Wesentlichen zu erhalten.

Die im Umfeld des Knotens Theodor-Kitt-Straße / Zwiedineckstraße zwischen den Anwesen Allacher Straße 309 / 258 und Allacher Straße 295 / 246 aus Gründen der Verkehrssicherheit (Schulweg) in der Zeit werktags an Schultagen zwischen 07:00 Uhr und 19:00 Uhr bereits bestehende Beschränkung auf 30 km/h wird damit erweitert. Mithin besteht nun in der westlichen Allacher Straße eine durchgängige Geschwindigkeitsregelung.

Das Baureferat wurde beauftragt, die Beschilderung entsprechend umzusetzen.

Der Empfehlung Nr.14-20 / E 02137 der Bürgerversammlung des 23. Stadtbezirkes Allach-Untermenzing am 19.07.2018 wird daher entsprochen.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Straßenverkehr, Herr Stadtrat Richard Progl, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

## **II. Antrag des Referenten**

1. Von der Sachbehandlung als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) – wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:  
Dem Antrag wird entsprochen. In der westlichen Allacher Straße zwischen der Abzweigung zur Elly-Staegmeyr-Straße und der Einmündung in die Eversbuschstraße wurde eine ganztägige Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h angeordnet.
2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02137 der Bürgerversammlung des 23. Stadtbezirkes Allach-Untermenzing am 19.07.2018 ist damit satzungsgemäß behandelt.

## **III. Beschluss**

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 23. Stadtbezirkes Allach-Untermenzing der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Der Referent

Kainz

Dr. Böhle  
Berufsmäßiger Stadtrat

**IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 532**

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 23

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle West

An das Revisionsamt

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

An das Baureferat

An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung  
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

**V. An das Direktorium - HA II/ BA**

Der Beschluss des BA 23 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage  
Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 23 kann/soll kann aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 23 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

**VI. Mit Vorgang zurück zum**  
**Kreisverwaltungsreferat - HA I/311**  
zur weiteren Veranlassung.

Am . . . . .  
Kreisverwaltungsreferat - GL 532